Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3760

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz)

— Drucksachen IV/897, IV/3388, IV/3610, IV/3749 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Wilhelmi

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Lemmer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 30. Juni 1965 beschlossene Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) — Drucksachen IV/897, IV/3388, IV/3610 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Juli 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Dr. Wilhelmi **Lemmer**
Berichterstatter

angenommen in der 198. Plenarsitzung am 23. Juli 1965

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz)

1. **§ 53 Abs. 2 Satz 1**

   § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Bund trägt ferner die Kosten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Ausbildung im Selbstschutz und die Ausrüstung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben sowie der Selbstschutzzüge erwachsen."

2. **§ 59 Nr. 2**

   § 59 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. die Bundesregierung festgestellt hat, daß eine verstärkte Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen."